

## Deutschlandstipendium

### Förderrichtlinie der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

#### Präambel

Mit der Umsetzung des Förderprogramms der Bundesregierung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena verfolgt diese folgende Zielsetzung:

- **Förderung von Studierenden**, die besonders gute Studienleistungen erbringen bzw. deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Zudem werden auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.
- **Erhöhung der Studierneigung**: Die Verfügbarkeit einer wachsenden Anzahl von Stipendien soll Studieninteressierten, die aus ökonomischen Gründen zögern, ein Studium aufzunehmen, die Entscheidung zugunsten einer Hochschulausbildung erleichtern.
- **Entwicklung einer Stipendienkultur**: Das Deutschlandstipendium ist als Maßnahme konzipiert, bei der Privatpersonen, Stiftungen und Wirtschaft Fördergelder für die Vergabe von Stipendien bereitstellen.

#### 1. Teil: Allgemeine Regelungen

##### § 1 - Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Aktivitäten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) im Zusammenhang mit dem Deutschlandstipendium (nachfolgend Stipendium), insbesondere für das Bewerbungsverfahren, Entscheidungen über die Stipendienvergabe, Aktivitäten während der laufenden Bewilligung und mit dem Stipendium zusammenhängende Tätigkeiten, z.B. die Verfahrenskontrolle oder die Erfüllung statistischer Pflichten.

Diese Richtlinie konkretisiert die Regelungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) sowie der Verordnung zur Durchführung des StipG (StipV). Im Falle einer Kollision von Regelungen gehen diejenigen des StipG bzw. der StipV den Bestimmungen dieser Richtlinie vor.

Weitere Begabtenförderungsmaßnahmen, insbesondere diejenigen nach § 1 Abs. 3 StipG, bleiben unberührt und sind neben dem Stipendium möglich.

##### § 2 - Allgemeine Regelungen

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Richtlinie gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Die Höchstgrenze der zu vergebenden Stipendien an Studierende einer Hochschule ist in der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung (StipHV) festgelegt<sup>1</sup>. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden diejenige der nach Satz 1 förderfähigen Studierenden, so richtet die Hochschule eine Warteliste ein. Bewerbende aus der Warteliste haben Vorrang vor neuen Bewerbenden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, soweit nicht § 1 Abs. 3 eingreift.

---

<sup>1</sup> Ab dem 1. August 2013 können 1,5 % der Studierenden einer Hochschule ein Stipendium erhalten.

Die Hochschule achtet auf stets datenschutzrechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Beteiligten gemäß § 19.

## **2. Teil: das reguläre Verfahren**

### § 3 - Ausschreibung

Das Verfahren zur Vergabe des Stipendiums beginnt mit der Ausschreibung.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Internetseite des Deutschlandstipendiums. Weiterhin wird zum Start der Bewerbungsfrist diese über den allgemeinen Studierendenmailverteiler der EAH Jena sowie durch öffentlichen Aushang an zentralen Stellen der Hochschule und in den Fachbereichen kommuniziert.

Mit der Ausschreibung werden alle verfahrensrelevanten Informationen und ggf. zu verwendenden Unterlagen bekannt gegeben.

### § 4 - Auswahlkriterien

Eine Bewerbung hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Die Stipendien werden nach nachweislich besonderer Begabung und Leistung vergeben. Maßgebend sind die im bisherigen Studienverlauf erbrachten Studienleistungen.

- Für Studienanfängerinnen und -anfänger gilt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule berechtigt.
- Für bereits immatrikulierte Studierende gelten die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte unter Berücksichtigung der Anzahl der Fachsemester.
- Für Studierende eines Masterstudiengangs gelten die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums und ggf. die im Masterstudium bereits erreichten ECTS-Punkte.

Bei der Gesamtbetrachtung der Bewerbenden werden neben Begabung und Leistung auch besondere fachbezogene Erfolge, soziales Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

### § 5 - Bewerbung, Nachweise

Antragsberechtigt sind zum einen Studierende der EAH Jena, deren Förderungshöchstdauer noch nicht erreicht ist. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit. Weiterhin sind Studieninteressierte antragsberechtigt, die ein Studium an der EAH Jena aufnehmen wollen.

Die Bewerbung erfolgt online. Anträge, die nicht in der angegebenen Frist eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerbenden weisen nach, dass sie diese Frist unverschuldet nicht einhalten konnten. Der Antrag ist inhaltlich vollständig einzureichen. Gibt die Hochschule den Bewerbenden in formeller bzw. inhaltlicher Hinsicht Auflagen, insbesondere zur Vervollständigung oder Konkretisierung, so haben die Bewerbenden diese Auflagen innerhalb der angegebenen Frist zu erfüllen.

Nachweise, die die Ausschreibung verlangt, sind mit dem Antrag einzureichen. Hinsichtlich der Nachforderung oder Aufklärung durch die Hochschule gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

Hinsichtlich begleitender Umstände im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren sind die Bewerbenden verpflichtet, die Bewerbungsvereinbarung zu akzeptieren. Die Erklärung zu datenschutzrechtlichen Gegebenheiten ist freiwillig.

Die Bewerbenden sind verpflichtet, alle Änderungen zu verpflichtenden Informationen im Antrag mitzuteilen, die sich zwischen Antragstellung und Entscheidung über das Stipendium ergeben.

### § 6 - Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerbenden erfolgt in drei Stufen:

**Vorsichtung:** Die EAH Jena nimmt die Bewerbungen entgegen und prüft sie auf Erfüllung der formalen Anforderungen. Nur fristgerecht und vollständig eingereichte Bewerbungen können berücksichtigt werden.

**Auswahl:** Die Bewerbungen gehen an die Auswahlkommission, deren Mitglieder sich aus Beauftragten der relevanten Fachbereiche<sup>2</sup> zusammensetzen. In beratender Funktion können Fördernde in der Kommission mitwirken<sup>3</sup>. Die Leitung der Auswahlkommission bildet ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine von der Hochschulleitung bestellte Person (Beauftragte des Career Service). Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand der unter § 4 aufgeführten Auswahlkriterien und spricht eine Empfehlung für die zu fördernden Studierenden aus. Die Beauftragten der Fachbereiche haben dabei die Möglichkeit der Erstellung einer Rangliste.

**Bestätigung:** Nach Durchführung der Auswahlkommission bewilligt die Präsidentin/der Präsident die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission. Anschließend werden die Dekanate der relevanten Fachbereiche über die Ergebnisse informiert. Abschließend wird die Entscheidung der Stipendienvergabe den Beteiligten<sup>4</sup> zeitnah mitgeteilt.

Für die ausgewählten Bewerbenden erfolgt eine Prüfung hinsichtlich Immatrikulation. Insbesondere sind Studienbewerbende erst zu immatrikulieren, bevor eine Stipendienvergabe erfolgen darf.

### § 7 - Bekanntgabe der Entscheidung

Eine Bewilligung des Stipendiums wird den Bewerbenden mittels Bescheid bekannt gegeben. Mit Zugang der Bewilligung werden die Bewerbenden zu Stipendiatinnen/Stipendiaten. Auf Antrag ist die Bewilligung zu begründen.

Stipendien werden in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Semestern gewährt. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum Wintersemester (1. Oktober eines Jahres).

Eine Ablehnung des Stipendiums wird durch die Hochschule per Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu beinhalten.

---

<sup>2</sup> Fachbereiche der EAH Jena mit eigenständigen Studiengängen

<sup>3</sup> Personen in Auswahlkommissionen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind oder nicht kraft eines Rechtsverhältnisses zur Hochschule zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind die Pflichten zur Geheimhaltung aller verfahrensgegenständlichen Informationen bzw. Daten auf unbestimmte Zeit sowie zur datenschutzkonformen Behandlung auferlegt.

<sup>4</sup> u.a. Hochschulleitung, Dekanate, Fördernde, Bewerbende

#### § 8 - Art und Umfang der Förderung

Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird als monatliche Zuwendung ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum jeweils 15. des Monats. Eine vollständige oder teilweise Barauszahlung ist ausgeschlossen.

#### § 9 - Eignungs- und Leistungsnachweise während der Förderung

Hinsichtlich der Einreichung von Eignungs- und Leistungsnachweisen gilt § 10 Abs. 3 StipG. Ist keine Frist beauftragt, so genügt die Erfüllung zum Ende der Bewilligungsdauer.

Verletzt die Stipendiatin/der Stipendiat die Pflichten nach Abs. 1, so kann die Hochschule das Stipendium unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kürzen.

#### § 10 - Mitwirkung während der Förderung

Die Stipendiatin/Der Stipendiat ist verpflichtet, alle Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen, die während der Bewilligungsdauer eintreten, dem Career Service der EAH Jena (career-service@eah-jena.de) unverzüglich mitzuteilen. Dies können sein: Exmatrikulation, Auslandsaufenthalt, Doppelförderung, Beurlaubung, Tag der letzten Prüfungsleistung, Abbruch des Studiums, Wechsel der Fachrichtung, Wechsel der Hochschule etc.

Insbesondere besteht eine Verpflichtung zu unverzüglicher Meldung an career-service@eah-jena.de, wenn das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

Satz 1 gilt entsprechend für Informationen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung relevant sind, z.B. Kontaktdaten.

Verletzt die Stipendiatin/der Stipendiat die Pflichten nach Abs. 1 und 2, so gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

#### § 11 - Verlängerung von Amts wegen

Werden die Vorgaben dieser Förderrichtlinie (weiterhin) erfüllt, kann die Fortsetzung der Förderung gewährt werden. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Bereitstellung privater Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Förderungshöchstdauer möglich. Für eine Verlängerung sind Nachweise zu den im Bewilligungszeitraum erreichten Leistungen vorzulegen.

### **3. Teil: Sonderfälle**

#### § 12 - Nachrückverfahren

Scheidet eine Stipendiatin/ein Stipendiat vorzeitig aus der Förderung aus, wird das Stipendium im Nachrückverfahren vergeben. Die Entscheidung erfolgt entsprechend der Priorisierung der Auswahlkommission. Dieses Verfahren erfolgt laufend und setzt die Bereitstellung privater Mittel voraus. Die/Der im Nachrückverfahren ausgewählte Bewerbende wird informiert.

Die Vorschriften des 2. Teils gelten für das Nachrückverfahren entsprechend.

#### § 13 - Fortzahlung des Stipendiums

Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte oder ein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Praktikum stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.

Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Im Falle eines Studienfachwechsels wird das Stipendium ebenfalls fortgezahlt.

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

#### § 14 - vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Beendigung eines Stipendiums erfolgt nach § 8 StipG.

Falls eine Stipendiatin/ein Stipendiat die Vorgaben, die für eine Bewilligung notwendig waren, nicht mehr erfüllt, wird die Förderung mit dem Monat beendet, in dem der Grund dafür eintrat.

Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

#### § 15 - Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in begründeten Fällen gem. § 7 Abs. 1 StipG über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung beantragt werden.

#### § 16 - Übergangsphasen

##### **Übergang Schule – Studium an der EAH Jena:**

Schülerinnen und Schüler sowie Studieninteressierte, die ein Studium an der EAH Jena aufnehmen wollen, können sich für ein Deutschlandstipendium an der EAH Jena bewerben. Hierbei ist die Ausschreibungsfrist zu beachten. Liegen Nachweise zum Ende dieser Frist noch nicht vor, sind diese unverzüglich nachzureichen.

##### **Übergang Studium an einer anderen Hochschule – Studium an der EAH Jena:**

Bereits Studierende anderer Hochschulen, die ein Studium an der EAH Jena aufnehmen wollen, können sich für ein Deutschlandstipendium an der EAH Jena bewerben. Hierbei ist die Ausschreibungsfrist zu beachten. Liegen Nachweise zum Ende dieser Frist noch nicht vor, sind diese unverzüglich nachzureichen.

##### **Übergang Bachelorstudium – unmittelbares Masterstudium an der EAH Jena**

Die EAH Jena ermöglicht den Masterstudierenden nach abgeschlossenem Bachelorstudium eine ununterbrochene Weiterförderung über das Deutschlandstipendium. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall die Bereitstellung privater Mittel.

Es gibt es folgende Szenarien:

6-semesteriger Bachelor: Endet die Förderung im Bachelorstudium zum Ende des Sommersemesters und wird der Studiengang auch im Sommersemester beendet, so ist eine Verlängerung im anschließenden Wintersemester nach Maßgabe des regulären Auswahlverfahrens möglich.

7-semesteriger Bachelor (1): Endet die Förderung im Bachelorstudiengang zum Ende des Wintersemesters und schließt der Studierende einen Masterstudiengang unmittelbar an das

Bachelorstudium an, hat die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Antrag an den Career Service der EAH Jena zu stellen.

7-semesteriger Bachelor (2): Wenn die Förderung über das Deutschlandstipendium zum Ende des Sommersemesters endet, der Bachelorstudiengang jedoch erst im anschließenden Wintersemester endet, kann die Förderung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums nach Maßgabe des regulären Auswahlverfahrens verlängert werden.

#### **4. Teil: Zusammenarbeit mit dem Bund**

##### § 17 - Auskunft

Auskunftspflichten gegenüber dem Bund regelt § 13 Abs. 4 StipG.

##### § 18 - Statistik

Gemäß § 13 StipG ist die Hochschule verpflichtet, jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jede Stipendiatin/jeden Stipendiaten Erhebungsmerkmale zu erfassen. Die Daten werden durch den Career Service der EAH Jena erhoben.

##### § 19 - Datenschutz

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Satz 1 e EU-DSGVO verarbeitet. Eine Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 13, 14 EU-DSGVO auf der Internetseite der Hochschule.

#### **5. Teil: Inkrafttreten**

Jena, 12.07.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena